

Bomhard/Schmidt-Kessel  
EU Data Act



# EU Data Act

Kommentar

Herausgegeben von

**Professor Dr. David Bomhard**

Physiker und Rechtsanwalt, München

und

**Professor Dr. Martin Schmidt-Kessel**

Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Verbraucherrecht  
und Privatrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bayreuth

2026



Zitiervorschlag:  
Bomhard/Schmidt-Kessel/Bearbeiter DA Art. 1 R.n. 1

**beck.de**

ISBN PRINT 978 3 406 81135 7

© 2026 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
info@beck.de

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH  
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza  
Satz, Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig  
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.  
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes  
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

## Vorwort zur 1. Auflage

Der Data Act markiert einen entscheidenden Schritt in der europäischen Digitalregulierung, indem er erstmals umfassend die Nutzung von und den Zugang zu Daten regelt.

Als am 23.2.2022 der erste Entwurf von der EU-Kommission vorgeschlagen wurde, hat wohl kaum jemand mit einem Inkrafttreten bereits am 11.1.2024 und einer allgemeinen Umsetzungsfrist bis zum 12.9.2025 gerechnet. Bemerkenswert geräuschlos hat der Data Act in rekordverdächtiger Zeit seinen Weg durch die EU-Gesetzgebung genommen. Politische Reibungen gab es nur wenige und wenn, dann meist unter dem Radar der breiten Öffentlichkeit. Zu sehr waren Praxis und Interessenverbände mit der Umsetzung und Begleitung von DS-GVO, DGA, DSA, AI Act & Co. beschäftigt.

Mit dem Data Act möchte der Gesetzgeber die Datennutzung in der EU ankurbeln. Dazu sollen bestehende „Datensilos“ durch Datenzugangsrechte aufgebrochen werden. Access by Design wird zur neuen Maxime.

Der Data Act verändert in radikaler und revolutionärer Weise den bisherigen Rechtsrahmen der EU-Datenwirtschaft. Besonders bemerkenswert ist sein Regelungsinstrumentarium. Materieller Schwerpunkt des Data Act ist die Setzung von Vertragsrecht, was insofern ein Novum ist, als B2B-Verträge bislang eher selten unmittelbarer Regelungsgegenstand des Unionsrechts waren. Häufig wirkt der Data Act zudem über die Grenzen rein bilateraler, relativer Vertragsverhältnisse hinaus und wirft damit auch Grundfragen des Privatrechts mit Blick auf die Behandlung von Vertragsnetzwerken und multilateralen Vertragsbindungen auf. Darüber hinaus greift der Data Act in die verschiedenen as-a-Service-Geschäftsmodelle ein und verpflichtet sog. Datenverarbeitungsdienste zum Abbau von vorkommerziellen, gewerblichen, technischen, vertraglichen und organisatorischen Wechselbarrieren und -entgelten, um damit einem Vendor Lock-in von Kunden entgegenzuwirken. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die rechtliche und kommerzielle Gestaltung insbesondere von Cloud-Verträgen.

Was in der Theorie nachvollziehbar und vielleicht auch im nationalen Recht nicht völlig neu ist, erweist sich sowohl rechtsdogmatisch als auch in der praktischen Umsetzung als gewaltige Herausforderung. Auf der rechtlichen Ebene bereitet das Zusammenspiel des Data Act insbesondere mit der DS-GVO, dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie den Mechanismen des europäischen wie nationalen Privat- und Verbraucherrechts und des (europäischen wie auch internationalen) Kollisionsrechts erhebliches Kopfzerbrechen. Zudem hat der eilige Gesetzgeber viele logische Brüche, handwerkliche Lücken und erhebliche systematische und terminologische Inkonsistenzen in Kauf genommen, sodass zentrale Regelungen, Kategorien und Begriffe des Data Act tatbestandlich unklar sind und einer umfassenden Konkretisierung durch Wissenschaft und Praxis bedürfen. Auf der technischen Ebene besteht die Schwierigkeit insbesondere darin, im Einzelfall eine trennscharfe Zuordnung von Daten und Datennutzungsbefugnissen zu konkreten Rechtssubjekten – den Betroffenen, den Nutzern und deren Vertragspartnern, den Dateninhabern sowie Datenempfängern – vorzunehmen und Mehrfachzuordnungen und deren Folgen angemessen aufzulösen.

Wichtig ist nun, diese Unstimmigkeiten und offenen Fragen – deren praktische Relevanz kaum zu überschätzen ist – in der rechtlichen Auslegung zu adressieren. Der „Bomhard/Schmidt-Kessel“ soll dazu beitragen, die Lücken des Gesetzes durch kritische, präzise und rechtlich fundierte Auslegung sowie praxisnahe Handlungsempfehlungen zu schließen.

Unser besonderer Dank gilt dem wunderbaren Team der Autorinnen und Autoren, die ihre Expertise und Perspektiven eingebracht haben. Ihre sorgfältigen Analysen und kritischen Überlegungen bilden das Herzstück dieses Kommentars und helfen, die komplexen

## **Vorwort**

Regelungen des Data Act verständlich und praxisnah aufzubereiten. Mit ihrer Bereitschaft, sich intensiv mit den Feinheiten und offenen Fragen des Data Act auseinanderzusetzen, haben die Autoren maßgeblich zur Qualität und Tiefe dieses Werks beigetragen.

Der Diskurs der juristischen und außerjuristischen Fach-Communities steht am Anfang. Insbesondere bleibt mit großer Spannung abzuwarten, ob sich der Data Act in der praktischen Umsetzung als Innovationsförderer oder eher als Innovationsbremse erweisen wird. Die komplexen und dynamischen Regelungen des Data Act werden zweifellos auch in Zukunft zu einer Vielzahl neuer Fragen und Interpretationen führen. Dieses Werk versteht sich auch als Einladung zur Diskussion und wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen, den Lesern. Für Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar.

München und Bayreuth im Sommer 2025

Die Herausgeber

## **Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter**

**Dipl.-Jur. (Univ.) Jana Bethke, LL.B.**

Rechtsreferendarin am Oberlandesgericht Bamberg

**Prof. Dr. David Bomhard**

Physiker und Rechtsanwalt, München

**Dr. Daria Kim**

Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut, München

**Dr. Sebastian Louven**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht, Detmold

**Anna Ludin**

Referentin bei der Europäischen Kommission, Brüssel

**Dr. Carmen Remke**

Bayerisches Staatsministerium der Justiz, München

**Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel**

Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Europäisches Verbraucherrecht und Privatrecht sowie  
Rechtsvergleichung an der Universität Bayreuth

**Prof. Dr. Meinhard Schröder**

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Informationstechnologierecht  
an der Universität Passau

**Prof. Dr. Sebastian Schwamberger, LL.M.**

Inhaber der Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Recht der  
Digitalisierung an der Universität Rostock

**Prof. Dr. Karin Sein**

Professor in Civil Law, Faculty of Social Sciences, School of Law, University of Tartu

**Dr. Jonas Sigmüller, MBA**

Rechtsanwalt und Softwareentwickler, München

**Dr. iur. Dr. rer. pol. Hans Steege**

Lehrbeauftragter am Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht,  
Abteilung für Rechtswissenschaft an der Universität Stuttgart

**Rebekka Weiß, LL.M.**

Leiterin Regulierungspolitik, Microsoft Deutschland, Berlin



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 5. Auflage .....	V
Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	XVII
Einleitung .....	1

**Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828**

<b>Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	63
Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich .....	63
Art. 2 Begriffsbestimmungen Einleitung .....	81
Art. 2 Begriffsbestimmungen .....	92
<b>Kapitel II. Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen</b> .....	221
Art. 3 Pflicht der Zugänglichmachung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten für den Nutzer .....	241
Art. 4 Rechte und Pflichten von Nutzern und Dateninhabern in Bezug auf den Zugang zu sowie die Nutzung und die Bereitstellung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten .....	265
Art. 5 Recht des Nutzers auf Weitergabe von Daten an Dritte .....	309
Art. 6 Pflichten Dritter, die Daten auf Verlangen des Nutzers erhalten .....	338
Art. 7 Umfang der Pflichten zur Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen .....	348
<b>Kapitel III. Pflichten der Dateninhaber, die gemäß dem Unionsrecht verpflichtet sind, Daten bereitzustellen</b> .....	359
Art. 8 Bedingungen, unter denen Dateninhaber Datenempfängern Daten bereitstellen .....	359
Art. 9 Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten .....	376
Art. 10 Streitbeilegung .....	390
Art. 11 Technische Schutzmaßnahmen über die unbefugte Nutzung oder Offenlegung von Daten .....	412
Art. 12 Umfang der Pflichten der Dateninhaber, die nach dem Unionsrecht verpflichtet sind, Daten bereitzustellen .....	461

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel IV. Missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen</b>	465
Art. 13 Missbräuchliche Vertragsklauseln, die einem anderen Unternehmen einseitig auferlegt werden .....	465
<b>Kapitel V. Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen, die Kommission, die Europäische Zentralbank und Einrichtungen der Union wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit .....</b>	529
Art. 14 Pflicht zur Bereitstellung von Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit .....	533
Art. 15 Außergewöhnliche Notwendigkeit der Datennutzung .....	539
Art. 16 Verhältnis zu anderen Pflichten zur Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen, die Kommission, die Europäische Zentralbank und Einrichtungen der Union .....	547
Art. 17 Datenbereitstellungsverlangen .....	549
Art. 18 Erfüllung von Datenverlangen .....	567
Art. 19 Pflichten öffentlicher Stellen, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Einrichtungen der Union .....	579
Art. 20 Ausgleich im Falle einer außergewöhnlichen Notwendigkeit .....	589
Art. 21 Weitergabe von im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Notwendigkeiten erhaltenen Daten an Forschungseinrichtungen oder statistische Ämter .....	595
Art. 22 Amtshilfe und grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	604
<b>Kapitel VI. Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten .....</b>	613
Art. 23 Beseitigung von Hindernissen für einen wirksamen Wechsel .....	615
Art. 24 Tragweite der technischen Verpflichtungen .....	627
Art. 25 Vertragsklauseln für den Wechsel .....	629
Art. 26 Informationspflicht der Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten .....	648
Art. 27 Verpflichtung zum Handeln nach Treu und Glauben .....	651
Art. 28 Vertragliche Transparenzpflichten in Bezug auf den Zugang und die Übermittlung im internationalen Umfeld .....	656
Art. 29 Schrittweise Abschaffung von Wechselentgelten .....	658
Art. 30 Technische Aspekte des Wechsels .....	665
Art. 31 Spezifische Regelung für bestimmte Datenverarbeitungsdienste .....	673
<b>Kapitel VII. Unrechtmäßiger staatlicher Zugang zu und unrechtmäßige staatliche Übermittlung von nichtpersonenbezogenen Daten im internationalen Umfeld .....</b>	679
Art. 32 Staatlicher Zugang und staatliche Übermittlung im internationalen Umfeld .....	679

<b>Kapitel VIII. Interoperabilität</b> .....	697
Art. 33 Wesentliche Anforderungen an die Interoperabilität von Daten, von Mechanismen und Diensten für die Datenweitergabe sowie von gemeinsamen europäischen Datenräumen .....	701
Art. 34 Interoperabilität zu Zwecken der parallelen Nutzung von Datenverarbeitungsdiensten .....	718
Art. 35 Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten .....	721
Art. 36 Wesentliche Anforderungen an intelligente Verträge für die Ausführung von Datenweitergabevereinbarungen .....	733
<b>Kapitel IX. Anwendung und Durchsetzung</b> .....	743
Art. 37 Zuständige Behörden und Datenkoordinatoren .....	744
Art. 38 Recht auf Beschwerde .....	758
Art. 39 Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf .....	762
Art. 40 Sanktionen .....	765
Art. 41 Mustervertragsklauseln und Standardvertragsklauseln .....	771
Art. 42 Rolle des EDIB .....	780
<b>Kapitel X. Schutzrecht sui generis nach der Richtlinie 96/9/EG</b> .....	789
Art. 43 Datenbanken, die bestimmte Daten enthalten .....	789
<b>Kapitel XI. Schlussbestimmungen</b> .....	807
Art. 44 Andere Rechtsakte der Union zur Regelung von Rechten und Pflichten in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung .....	807
Art. 45 Ausübung der Befugnisübertragung .....	813
Art. 46 Ausschussverfahren .....	816
Art. 47 Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 .....	819
Art. 48 Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 .....	821
Art. 49 Bewertung und Überprüfung .....	824
Art. 50 Inkrafttreten und Geltungsbeginn .....	826